OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700629/10/Sr

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der M W, geboren am x, Staatsangehörige der x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Oktober 2019, GZ: VStV/919301588105/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 10. August 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 100 Euro herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 18. Oktober 2019, GZ: VStV/919301588105/2019, über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen Übertretung der §§ 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz (FPG) iVm 52 Abs. 8 BFA-VG, wie folgt:

„Datum/Zeit: 10.09.2019
Ort: x, x

Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, FGA FB 02 – Fremdenpolizei, x, x am 13.09.2019 anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, nachdem Ihr Asylverfahren mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.09.2019 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist.

Das von Ihnen mit Verfahrensanordnung aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde neben der Darstellung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Wesentlichen aus, dass die Bf seit Abschluss ihres Asylverfahrens nicht aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sei. Sie versuche die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Es sei die Pflicht der Bf gewesen und sei es auch immer noch, aus dem Bundesgebiet auszureisen, denn es könne ihr sehr wohl zugemutet werden, sich um die Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes zu bemühen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19. Oktober 2019, erhob die nunmehr vertretene Bf mit Schreiben vom 11. November 2019 rechtzeitig Beschwerde.
Im Wesentlichen führte die Bf begründend aus, dass sie ihren Lebensgefährten geheiratet habe, an HIV erkrankt sei und einer medikamentösen Therapie bedürfe, die sie nur in Österreich erlangen könne. Vor dem Hintergrund ihrs Privat- und Familienlebens erweise sich die Rückkehrentscheidung als unverhältnismäßig und daher ersuche sie um ersatzlose Behebung der Verwaltungsstrafe bzw. um angemessene Herabsetzung. Die Einbringung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde sei beabsichtigt, es liege aber noch keine Ausfertigung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vor.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Vorlageakt, den Beschwerdeschriftsatz und hat am 10. August 2020

eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt. Hiezu wurden die Verfahrensparteien und ein Dolmetscher für die russische Sprache geladen. Die belangte Behörde ist entschuldigt ferngeblieben.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige der russischen Föderation, stellte am 21. Jänner 2016 in Österreich einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2017 wies das BFA diesen Antrag ab, erteilte der Bf keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte die Zulässigkeit ihrer Abschiebung in die x fest und erließ gegen die Bf ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde an das BVwG, das die Beschwerde mit Erkenntnis vom 10. September 2019 mit der Maßgabe als unbegründet abwies, dass das Einreiseverbot ersatzlos aufgehoben werde. Die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses erfolgte am 30. Dezember 2019.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Jänner 2020, E 318/2020-4, erkannte dieser der Beschwerde der Bf die aufschiebende Wirkung zu.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 2020, E 318/2020-7, zugestellt an den Rechtsvertreter der Bf am 10. März 2020, lehnte dieser die Behandlung der Beschwerde ab und trat dem Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Entscheidung ab. Der Rechtsvertreter übermittelte den Ablehnungsbeschluss unverzüglich an die Bf.

Die Bf verfasste keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Das Reisedokument der Bf, ein gültiger Reisepass, befindet sich bei den Eltern der Bf. Nach der Ankunft der Bf in Österreich hat sie diesen dem Schlepper mit dem Ersuchen übergeben, diesen den Eltern zu bringen.

Ab 27. März 2020 waren aufgrund der Corona-Pandemie keine regulären Linien- und Charterflüge von Österreich nach R mehr möglich.

Bei der Bf wurde am 29. Jänner 2019 im Klinikum W eine HIV-Infektion diagnostiziert und in der Folge mit einer Therapie begonnen. Im von der Bf vorgelegten Schreiben des Klinikums W vom 7. Februar 2020 führt der Leiter der HIV-Ambulanz aus, dass es sich bei der antiretroviralen Therapie um eine Dauertherapie handle, die nicht beendet werden dürfe, da es ansonsten zu einer lebensgefährlichen Verschlechterung des Immunsystems komme. Die Versorgung in R sei sehr schlecht, da nur 36 % Zugang zu HIV-Medikamenten haben.

Die Bf hat weder im Beschwerdeverfahren noch bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht auf ihre Erkrankung hingewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Erkenntnis vom 10. September 2019 (schriftliche Ausfertigung vom 30. Dezember 2019) umfassend mit dem Privat- und Familienleben (Seiten 75ff; u.a. Integration, Situation im Herkunftsstaat [Rechtslage, Stellung der Tschetschenen in er x, Grundversorgung, medizinische Versorgung] mit zahlreichen Quellenhinweisen) auseinandergesetzt und dieses einer nachvollziehbaren Beurteilung unterzogen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Bf die A1-Prüfung positiv abgelegt, das Ergebnis der A2-Prüfung war ihr am Verhandlungstag noch nicht gekannt gegeben worden. Die Bf hat an zwei Tagen bei der Volkshilfe unentgeltlich Etiketten geklebt. Abgesehen davon ist die Bf keiner Beschäftigung nachgegangen und hat auch nicht versucht, einer rechtmäßigen nachgehen zu dürfen. Weitere Integrationsschritte wurden nicht getätigt.

Im Privat- und Familienleben sind keine relevanten Änderungen hervorgekommen. Evident ist der Kinderwunsch der Bf. Die Bf hat keinerlei Anstrengungen unternommen, um das derzeit bei den Eltern befindliche Reisedokument zu erhalten.

Vom Bundesamt wurde die Bf per Verfahrensanordnung aufgefordert ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Dieser Aufforderung kam die Bf nicht nach.

Unmittelbar nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses durch den Verfassungsgerichtshof nahm die Bf Kontakt mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf. Coronabedingt konnte ein Antrag nach § 55 AsylG erst am 29. Mai 2020 eingebracht werden. Gegen die negative Entscheidung brachte die Bf fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unbestritten.

III.1. Gemäß § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. (...)

Gemäß § 52 Abs 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein

Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar. (...)

2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder in Anspruch genommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

Mit Bescheid des BFA wurde ua eine Rückkehrentscheidung erlassen, wobei keine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt wurde. Im zweiten Rechtsgang bestätigte das BVwG diesen Bescheid mit der Maßgabe, dass lediglich das ebenfalls vom BFA erlassene Einreiseverbot behoben wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat vorerst der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt, in der Folge die Behandlung der Beschwerde abgewiesen. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben. Die Rückkehrentscheidung war somit mit Verkündung des Erkenntnisses des BVwG vom 10. September 2019 durchsetzbar.

Die Bf hat ein Rückkehrberatungsgespräch aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen und ist bis dato auch nicht ausgereist.

§ 58 Abs 13 AsylG regelt, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen.

Die Bf verblieb während des vorgeworfenen Tatreitraums dennoch in Österreich. Daraus ist ersichtlich, dass die Bf jedenfalls im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht ausreisewillig war. Diese Unwilligkeit kam auch in der mündlichen Verhandlung am 10. August 2020 deutlich zum Ausdruck. Die Nichtvornahme des Beratungsgespräches blieb unkommentiert; die Endgültigkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und der damit unverzüglichen Ausreiseverpflichtung wollte die Bf nicht nachkommen, weil sie glaubte bzw. hoffte, dass diese Entscheidung noch korrigiert werde. Bei Würdigung der gesamten Umstände zeigt sich, dass die Bf absolut ausreiseunwillig ist und mit allen Mitteln versucht, eine Außerlandesbringung hintanzuhalten. So hat sie sich nicht um die Erlangung ihres Reisepasses bemüht, obwohl dies leicht möglich gewesen wäre (Ersuchen um Übersendung an die Eltern), ihre HIV-Erkrankung hat sie bewusst verschwiegen, um im weiteren Verfahren „neue“ Gründe für einen weiteren Verbleib in Österreich darlegen zu können. Auch wenn sie in der mündlichen Verhandlung ein Schreiben der HIV-Abteilung des Klinikums W vorlegte, mit dem sie glaubhaft machen wollte, dass nur einem Drittel der russischen Bürger eine adäquate ärztliche Versorgung

zuteilwerde und diese Einschätzung dann persönlich noch nach untern schraubte, indem sie generell den Zugang zur medizinischen Versorgung ausschloss, ist dieses Vorbringen nicht von Erfolg gekrönt, da sie mit diesen allgemeinen Einschätzungen und nicht belegten Bewertungen die umfassenden und auf bezeichneten Quellen beruhenden Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht erschüttern konnte.

Die Verantwortung, dass ihr nur die Ehe wichtig gewesen wäre, war in diesem Zusammenhang somit wenig glaubhaft. Schlüssig dazu fügt sich auch der von ihr seit längerer Zeit gehegte Kinderwunsch, den sie ausdrücklich nicht als aufenthaltsbegründend sehen will.

Im Übrigen ist lediglich die Einbringung eines außerordentlichen Rechtsmittels allein nicht ausreichend, um vom Nichtvorliegen des Tatbestandselementes einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung auszugehen, zumal Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte grundsätzlich mit ihrer Erlassung (formell und materiell) rechtskräftig werden (VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0111). Es liegt somit im vorliegenden Fall seit 10. September 2019 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vor.

3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Weder das BFA noch das BVwG haben erkannt, dass die Bf über solche private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügt, die zum Überwiegen ihres Interesses an der Aufrechterhaltung dieser Bindungen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung führen würden. So sind auch die mittlerweile erfolgte Eheschließung und die Ablegung der A1-Prüfung nicht geeignet, diese Einschätzung zu revidieren. Es sind daher keine neuen entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte hervorgekommen, die unter Bezugnahme auf Art 8 EMRK zu einer anderslautenden Beurteilung führen würden. Es liegt sohin jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen des Bf vor.

Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

4. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem sie, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte. Ein gänzliches Nichtvorliegen des Verschuldens bzw die Annahme eines zu vernachlässigenden Grades – allenfalls auch gestützt auf Notstand – kann nicht erkannt werden, zumal es die Bf unterlassen hat das Bundesgebiet zu verlassen.

Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Der Verfassungsgerichtshof hat durch sein Erkenntnis vom 10. März 2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs 1b FPG in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung normierte Mindeststrafe von 5.000 Euro als verfassungswidrig aufgehoben, weshalb die Strafe im gegenständlichen Fall neu zu bemessen war. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall aber höher bemessen werden, als die in § 120 Abs 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro.

Aus diesem Grund nimmt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Strafbemessung iHv 1.000 Euro vor, da davon auszugehen ist, dass diese ausreichen wird, um die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 VStG zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage liegt einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde, bzw konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 02.09.2014, Ra 2014/18/0062; 20.10.2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider